

**Zeitschrift:** Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Bern  
**Band:** 18 (1922)  
**Heft:** 1-2

**Artikel:** Solennität-, Custodi- und Hechtenmahl im alten Bern  
**Autor:** Fluri, A.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-185080>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

*Verhandlungen mit Bern wegen Malefiz, Religion etc.,*

Band IV, im solothurnischen Staatsarchiv.

*Bucheggbergrechnungen.*

*Solothurn Bücher LL.*, im bernischen Staatsarchiv.

Ueber Begriff und Umfang, sowie die Ausübung von Berns hoher Gerichtsbarkeit im Bucheggberg gibt das *Neujahrsblatt der literarischen Gesellschaft Bern* pro 1919 vom selben Verfasser nähere Auskunft.

---

## Solennität-, Custodi- und Hechtenmahl im alten Bern.

Von Dr. A d. Fluri, Bern.



s gibt Ausdrücke, über deren Bedeutung man sich den Kopf zerbricht; man stellt Vermutungen auf über ihre Entstehung, greift zur Etymologie, riskiert eine scharfsinnige Erklärung, über die man sich freut, bis ein Zufall uns belehrt, dass wir uns wieder einmal blamiert haben. Meistens sind es Ausdrücke, die bloss lokale Verwendung und Bedeutung haben, so zum Beispiel Tischlivierer, Schüsselikrieg, Dattelbaumschütteln, die in Bern eine Zeitlang gäng und gäbe waren. In diese Kategorie gehören auch folgende Bezeichnungen, die uns in der Schulseckel-Rechnung des Jahres 1772 begegneten:

„Dem Falken - Wirthen Henrioud für die *Sollennitaets-Mahlzeit*, für das *Custodi- und Hechten-Mahl* und für das *Custodi-Mahl bey der Analysi* in allem Livres 362, 12, thut 145 Cronen 11 Batzen.

Was sind das wohl für 4 Mahlzeiten, die wir vergeblich unter den 108 im Schweiz. Idiotikon aufgezählten und erklärten Mählern suchen? Da wir sie in der Rechnung des Schulseckelmeisters erwähnt finden, werden sie mit der Schule in irgend einem Zusammenhang sein, einmal mit der grossen Schulfreier, der Solennität, sodann wohl mit den Examen und Promotionen. Weiter kommen wir mit unserm Raisonnement

nicht, höchstens, dass wir noch feststellen, es müsse beim Hechtenmahl gewiss ein Hecht die pièce de résistance gewesen sein. Obschon es Wichtigeres zu tun gibt, als zu untersuchen, was ein „Custodi-Mahl bei der Analyse“ war, so gestatte man uns zur Abwechslung, die Quellen aufzusuchen, die unseren Wissensdurst stillen können. Wir verfolgen die Schulseckel-Rechnungen zurück bis zur Stelle, wo diese sonderbaren Bezeichnungen zuerst auftauchen und kommen zu folgenden Ergebnissen, die wir als kleinen Beitrag zur bernischen Schulgeschichte hier niederlegen.

### *I. Das Solennitätsmahl.*

Reden wir heute von *Solennität*, so denkt man gleich an das alljährliche Schul- und Jugendfest in *Burgdorf*. Dieses ist aber, wie sein Gründer, Dekan Joh. Rud. Gruner in seiner Chronik berichtet, „1729 ad imitationem der Schulsolemnität zu Bern“, eingerichtet worden. In Bern begegnet uns der Ausdruck *solennitas* als Bezeichnung der Schulfreierlichkeit zuerst in den „Acta der kilchen und Schulen anni saecularis M D C“, wo wir lesen, dass „die solennitas bis uf anno 1623 im aestivo auditorium (Sommer-Hörsaal) gehalten und die praemia ausgeteilt worden“. Verdeutscht, bzw. mit deutscher Endsilbe, finden wir die Bezeichnung in der Schulseckel-Rechnung 1654, wo ein Ausgabeposten für „das Dancklied uff die *Sollenitet* gedruckt“ verzeichnet ist. Der Seckelmeister-Rechnung des Jahres 1655 entnehmen wir, dass „400 Dancklied und Gebätt für die Obrigkeit an der Sollenitet“ gedruckt worden sind.

Eine Solennität ohne Musik und ohne abschliessendes Mahl für die Schulbehörde und die bei derartigen Anlässen besonders zahlreich auftauchenden Schulfreunden ist nicht wohl denkbar. So finden wir bereits im 17. Jahrhundert das *Solennitätsmahl* erwähnt, zu dem der Rat — wann konnte noch nicht festgestellt werden — 200 Pfund aus der Stadtkasse zufließen liess.

Leider sind in den Staatsrechnungen die Ausgaben für die Solennitätsrechnungen nicht spezifiziert, sondern nur summarisch mit andern erwähnt unter der «Zehrung», so über die

Statt ergangen». Diese ständig wiederkehrende Rubrik enthält im übrigen eine Fülle interessanter Beiträge zur Kulturgeschichte. Hier machen wir die Bekanntschaft der vornehmsten Wirte und Wirtshäuser der Stadt, lernen die hohen Besuche kennen, die dort gastfrei gehalten worden und vernehmen zuweilen sogar die Preise der Mahlzeiten und einzelner Leckerbissen. Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang ein paar Beispiele anzuführen.

S. R. 1690. *Zehrung, so über die Statt ergangen.* Uff befech mgh. der Räthen zu Tractierung deß erwarteten Englischen Extra Ordinari Envoyé Coxe vmb erkhaufftes Hoch und Fäder Gwild bezahlt, wie auch für das von den Herren Ambleütten überschickte Fäder Gwild vertrinckgeltet, in allem 15 cronen 7 batzen und dann für einen im Gurnigel geschoßenen Hirtzen 12  $\text{fl.}$  für 4  $\text{fl.}$  Pfäffer, Immer, Nägeli, Saltz, Eßing und andere Umbkösten zusammen uff 30 cronen 16 bz. sich belauffende, so da machen 102  $\text{fl.}$  1  $\beta$  8  $\text{fl.}$

Uff die Tractation Herrn Coxe hatt Junker Mey, Schultheiß zu Murten, überschickt 12 junge Endten, ein Dotzet Schnäpfli, 8 junge Räb Hünli und 2 Viertheil Wildbrätt, darfür ich bezalt, so er außgeben hatt, 5 cronen ist 16  $\text{fl.}$  13  $\beta$  4  $\text{fl.}$

Weiter umb Fädergwild auff die Ankunfft deß Englischen Extra-Ordinari Envoyé Coxe denen jehnigen, so darmit beschefftiget gewesen, zahlt 83  $\text{fl.}$  2  $\beta$  8  $\text{fl.}$

Den 16. Aug. 1690. Dem Würth zum Distelzwang wegen deß am Regiments Tag dem Printz *Albrechten von Brandenburg* auff dem veld auffgestellten Mahlzeit bezahlt lauth deß von mh. Venner Tillier underschriebnen Zedels 60 cronen ist an pf. 200  $\text{fl.}$  — Dem H. Wurstenberger für 60 Maß La Coste Wein, die er zu obiger Mahlzeith dargegeben à 4 bz. bezahlt 9 cronen 15 bz., an pf. 32  $\text{fl.}$

S. R. 1695. Den 1. Julji auß empfangenem Befelch Andres Flückinger, dem Cronen wührt, für die Zehrung zweyer Burgunderen, so mgh. junge Bären verehret, zalt 3  $\text{fl.}$  16  $\beta$ . Denne für die tractierung Herrn Martinoti, item für die Gastfreihaltung der Herren Gesandten von Lucern, Freyburg und Solothurn, wie auch für die gantzliche Tractation deß Erb Printzen von Hessen Cassel, zusammen 970 cronen, und den

27. Augusti für die Gesellschaffthaltung deß Herren Schultheissen von Pätterlingen 23 cronen 10 bz., bringt hiemit 3315  $\text{ℳ}$  2  $\beta$  8  $\mathcal{J}$ .

So ist an dem Ballet, so Ihr Durchleücht Herrn Printzen von Hessen Cassel gehalten, verwendet worden umb 25 Maß Limonade bey Herrn Fontanier 6 cronen. Bey Mr. Niclaus Gruner, dem Pastettenbeck, umb ein große Mandel- und eine große Brugnirole-Datteren, sambt einer Pastette 3 cronen 15 bz. und bey Junckherren Haubtmann von Dießbach für 2 flaschen La Coste-Wein, so zur Cronen verbraucht worden, 1 cronen 7 bz., macht zusammen 10 cronen 22 bz. und an  $\mathcal{J}$  36  $\text{ℳ}$  5  $\beta$  4  $\mathcal{J}$ .

Den 26. Julii ist dem Bähren wührt Knüßli für die zwo Mahlzeiten der vorgestellten zweyen Dieben Ulli Zaugs und Hans Guggispergs zalt worden 20  $\text{ℳ}$ , und den 3. Octobris wegen zehrung eines italienischen Proselyten laut Außzugs 8  $\text{ℳ}$ , macht 28  $\text{ℳ}$ .“

Schade, wie bereits bemerkt, dass wir aus dieser sonst so reich fliessenden Quelle nichts Genaueres über die Solennitätsmahlzeit erfahren. Dem Venner-Manual vom 7. März 1693 entnehmen wir, dass die Zahl der Teilnehmer beträchtlich gewesen sein muss. Es wurde an jenem Tage dem Herrn Bauherrn Wild, Wirt zum Falken, mitgeteilt, dass „die herren Studiosi, so verwichenen jahrs [1692] auf dem Solennitet fest ein comoedi praesentiert und darauf ein mahlzeit zu genießen zur Crone eingeladen worden, aber wegen viele der gästen nit konnten empfangen und tractiert werden, weßwegen sie die ihnen geordnete mahlzeit im Falken genossen, by mh. Teütsch Seckelmeister und Vennern angehalten, sy für die in selbiger mahlzeit aufgangene und auf 20 kronen belaufende ürti zu defrairieren (d. h. die Zehrungskosten abnehmen).“ Die Vennerkammer fand dieses Begehren nicht „unziemend“ und ersuchte den Wirt zum Falken, die 20 Kronen auf die Rechnung mgh. zu setzen. Nebst dieser Mahlzeit hatten, wie wir einer andern Quelle entnehmen, die „herren actores“ 24 Schulpfennige erhalten.

Ueber die erwähnte, am 29. April 1692 bei Anlass der Solennität aufgeführten Komödie sind wir durch zwei zeit-

genössische Berichte genauer unterrichtet; der eine stammt aus der Feder eines Zuschauers, des englischen Gesandten Coxe und ist übersetzt und abgedruckt im Archiv des Historischen Vereins des K. Bern V, 617 (B. Hidber: Das Theater der alten Berner), der andere ist von einem der Mitwirkenden, Daniel Müslin, aufgezeichnet worden (s. dessen Selbstbiographie, veröffentlicht von A. Haller im Berner Taschenbuch, 1857). Es hatte der Kunstmaler Joseph Werner ein Stück verfasst und dirigierte, das, von 24 Studenten aufgeführt, den König von England, Wilhelm den Oranier, verherrlichte, dagegen den König von Frankreich als kriegsschnaubenden Mars darstellte. Diese Aufführung hatte einen diplomatischen Handel zur Folge, indem der französische Gesandte, Herr Amelot, sich über diese insolence outrée beschwerte und die Bestrafung der Urheber verlangte. Es erfolgte eine Untersuchung. Die 24 Studenten wurden in freiwilliger Begleitung von Werner in die „Kefi“ gelegt, allwo sie durch den Grossweibel und andern Herren „mit allerlei Niedlichem gegen 24 Stunden lang vergnüglichst und reputirlichst traktiert und gehalten wurden“. In seinem Entschuldigungsschreiben an Herrn Amelot, wies der Rat auf die „Geringheit und Zärte des Verstandes“ der Schüler, die aus unbedachter Einfalt die Darstellung so eingerichtet hätten, dass sie leicht übel ausgelegt habe werden können. Die Schuldigen seien mit Gefangenschaft bestraft und diese Komödien fürs künftige abgestellt worden. (Näheres bei Hidber a. a. O.)

Ueber die damals gegebene Solennitätsmahlzeit berichtet Coxe: „Das Collegium der Geistlichen und Studenten traktierte mich und noch 250 Personen an einem prächtigen Gastmahl, welches 8 Stunden währte.“

Als im Jahr 1696 ein anderer englicher Envoyé, Herr d'Herwarts, zur Solennitätsmahlzeit eingeladen werden sollte, befürchtete man eine abermalige Ueberschreitung des gewährten Kredits von 200 ff. Allein der Schulrat, der am 16. April 1696 darüber zu beraten hatte, fand, es sei die „Solennitet mit dem Tag mahlzeit und invitation der personen, sonderlich h. Envoyé Herwards zu continuiren, wie von altem her gepflegt worden, obwohl sie wie andere mahl die bestimmten 200 ff über-

steigen thet, dennoch weil dieß ein Ehrenmahlzeit, es bey obigem seins verbleibens haben solle. Im übrigen sind die bisher geübten Comedenen und extravaganten theatricalischen representationen gäntzlich abgestellt und hingegen erlaubt, redende Knaben einzuführen, es seyend dialogi oder anderes, so da entwenders zum lob Gottes, einer hohen Obrigkeit, kirchen und schulen oder einig und anderer Tugend eingerichtet &c.“

Wie kostspielig dagegen der Empfang des französischen Gesandten war, geht aus der Staats-Rechnung des folgenden Jahrs hervor.

S. R. 1697 (Zehrung, so über die Statt ergangen). Laut der durch unterschiedliche Personen mh. den Veneren dargelegten specificierlichen Außzügen belauft sich diejenige umbcosten, so by Reception, Tractation und Dimission Ihr Excell. Herrn Ambassadoren *Amelots*, es seye an Zehrungen Ihr Exc. selbsten und seiner bedienten, als auch derjenigen zweyen Compagneyen Land Volcks, der Artillerey bedienten Besoldung und andere Umfcosten, sambt den Trinckgelteren für das alhar gebrachte Gewild auffgangen und außgeben worden, einsümmig auff 1495 cronen  $22\frac{1}{2}$  bz. und noch 11  $\text{fl}$  6  $\beta$  8  $\vartheta$ , an  $\vartheta$ . 4997  $\text{fl}$  13  $\beta$  4  $\vartheta$ .

Darzu noch eine Summe von 316  $\text{fl}$  5  $\beta$  4  $\vartheta$  „an Handwercksleüth, Tauwneren, Trinckgelteren“.

In der Rechnung des Jahres 1698 finden wir, dass dem Bauherrn Wild, Wirt zum Falken, für die Zehrungen, die bei ihm genossen worden, 644  $\text{fl}$  5  $\beta$  4  $\vartheta$  bezahlt wurden. Unter diesen sind 40  $\text{fl}$  „für die am Solennitet mahl extra bygeloffenen umbkösten“, woraus wir schliessen, das Solennitätsmahl sei 1698 auf 240  $\text{fl}$  zu stehen gekommen. Von 1699 an wird das Solennitätsmahl stets erwähnt, allein ohne nähere Angabe der Kosten. Bis und mit dem Jahr 1711 war es der Falkenwirt, der es lieferte. Auf Bauherrn Wild, den wir schon 1674 als Falkenwirt kennen lernten, folgte 1704 Gautier, auf diesen, 1706, Ernst, und von 1710 an war Äberhard Wirt zum Falken. Mit der Rechnung, die Wilds Nachfolger für das Solennitätsmahl aufstellten, war man nicht besonders zufrieden. Am 29. Juni 1711 sandte der Rat folgenden Zettel an die Herren des Schulrates:

„Weilen mgH. beobachtet, daß die Wirhten inforderung der Uhrten für das Solennitet mahl immer steigen, und innert gar kurtzer Zeit das Doppelte mehr, alß vor diesem bezahlt worden, fordern, als habend mgH. nöhtig erachtet, von nun an zu statuiren, daß in künfftigen zeiten für sothane Mahlzeit 100 Kronen neben dem Wein bezahlt und dafür verdingt werden möge.“

Die Schulräte zeigten sich höchst erstaunt; von diesen Exzessen hätten sie nichts gewusst; man werde sich „könftig befließen, dergleichen Ürtinen wider in den alten runtz und gebrauch der bestimmten 60 Cronen (= 200  $\text{fl}$ ) zu reduciren.“

Zu diesem Zwecke probierte es man mit dem Kronenwirt Wiesam. Allein die Schulräte mussten bald erkennen, dass „wan man betrachte die heütige Manier zu tractieren, die vilheit der allwegen erscheinenden Gäste, die gonnende benevolenz und beneficenz meiner gnädigen herren, so solche Mahlzeiten von Ehren und Standeswesen m. H. den Geistlichen gönnend“, sogar die geordneten 100 Kronen „mit sufficieren mögen.“ (Verhandlungen des Schulrats vom 11. April 1712). So belief sich die Rechnung, die der Kronenwirt Flückiger für das Solennitätsmahl des Jahres 1714 aufstellte — es ist die einzige, deren Betrag in den Seckelmeister-Rechnungen angegeben ist, — auf 433  $\text{fl}$  6  $\beta$  8  $\vartheta$ . Der bewilligte Kredit von 100 Kronen (= 333  $\text{fl}$  6  $\beta$  8  $\vartheta$ ) war um 100 Pfund überschritten worden. Die Solennitäts-Mähler der Jahre 1717 bis 1719 besorgte gleichfalls Kronenwirt Flückiger.

Am 10. Mai 1718 fasste der kleine Rat den entscheidenden Beschluss, „daß das bißhero zu halten gewohnte Sollennitet Mahl sowohl für heüriges als künftiges Jahr unterlaßen, die von mgH. hiefür bestimpte hundert cronen aber jährlichen von einem jewesenden Teütsch Seckelmeisteren zuhanden des Schulseckels bezahlet, hierauf den Musicanten, so allwegen an der Solennitet musicieren, etwaß zu ihrer Ergetzung ußgerichtet, das restierende dann zu gutem der Schuhlen gebraucht und angewendet werden solle.“

Der Schulrat nahm hievon Notiz in seiner Sitzung vom 19. Mai und bestimmte, dass von nun an 30 Kronen dem Herrn Cantor für seine Musicanten, jedem der 7 Herren Provisoren

ein Taler und den beiden Sigristen ein halber Taler an der Solennität übergeben werden sollten.

Mit dem Jahr 1718 verschwindet das Solennitäts-Mahl aus den Seckelmeister-Rechnungen, dagegen finden wir folgenden Posten: „Herrn Schulraht Secretario Bogdan auß Befehl mh. zu handen mh. der Schulräthen anstatt der hievor gewohnten Solennitet Mahl habe entrichtet an 333 8 6 8 8.“ Diese Summe kehrt dann alljährlich im „Einnehmen“ des Schulseckelmeisters, während wir als ständige Ausgaben die 30 Kronen oder 100 Pfund für den Kantor und die Musikanten finden, 28 8 für die 7 Provisoren „anstatt der Solennitet mahlzeit“ und 4 8 für die zwei Sigristen. Dazu kamen noch 2 8, die dem Pedell „pro Custodia bei der Composition des Studenten Arguments und Promotion“ verabfolgt worden und ein Betrag von zirka 10 8 für die Wache bei der Solennität.

Man würde sich indessen irren, wenn man glaubte, das Solennitätsmahl sei nun abgetan worden. Es blieb; nur wurde der Speisezettel vereinfacht, die Zahl der Teilnehmer auf die Schulherren beschränkt und die Ausgaben aus dem Schulseckel bestritten. In der Rechnung 1718/19 taucht zum erstenmal der Posten auf: „Hrn. Weinschenk Schneider für die Solennitat Mahlzeit 63 8.“ Am 6. Mai 1720 wurde der Schulseckelmeister angewiesen, „auß anlaß der Solennitet für m. h. die Schulräthe, mit exclusion aller frömbden, ein mahlzeith anstellen zu lassen.“ Das Solennitäts-Mahl kam diesmal auf 98 8 18 8 4 8 zu stehen: 35 8 höher als im vorhergehenden Jahr; auf die 19 Herren des Schulrates verteilt, brachte es ungefähr 5 8 per Kopf gegenüber  $3\frac{1}{2}$  8 im Vorjahr. Der Durchschnitt entspricht demnach der „Entschädigung“, die den Provisoren der Schule anstatt des Solennitätsmahls mit 1 Taler = 4 Pfund zugesprochen worden waren. Allein auch der Schulseckelmeister musste immer tiefer in den Beutel greifen, um diese Zeche zu bezahlen. Wir entnehmen seinen Rechnungen folgende Zahlen: 1721 (158 8), 1729 (169 8 9 8 4 8), 1737 (179 8 14 8 8 8), 1749 (266 8 3 8 4 8). Man könnte nun schliessen, das Solennitätsmahl sei lucullisch geworden. Gewiss wird es sich nicht frugaler gestaltet haben;

allein die Zahl der Gäste beschränkte sich nicht mehr auf die Herren des Schulsrats. Es geht dies aus folgendem Beschluss vom 29. Mai 1747 hervor: „Es haben mh. Schul Räht auff begehren mh. Rectoris den Solennitets tag auff Donstag den 8. zukönfftigen Junii verschoben und festgesetzt, und mh. Praesidenten ersucht mh. die Räht einzuladen, diesem acte bey zuwohnen, wie in gleichem mh. Rahtsherren Sinner, h. Rectoren und H. Professoren Jenner ernennt, *mgH. regierenden Schultheiß Steiger als vormaligen Praesidenten des Schul Rahts zu der Mahl Zeith einzuladen.* Den Ohrt betreffend, wo die Mahl Zeith gehalten werden solle, haben sich wohlermelt mh. die Schul Räht Herren Haubtmans Stürlers Garten zwischen den Thoren hiezu gefallen lassen.“

Hiemit nehmen wir Abschied von dem Solennitäts-Mahl und wenden uns einer bescheideneren Examenmahlzeit zu, deren sonderbare Bezeichnung wir eingangs bereits erwähnt haben.

## II. Das Hechtenmahl.

Im Jahr 1686 herrschte unter den Schülern der Lateinschule grosse Bestürzung: es fand keine Promotion statt. Warum? Wir lesen im Schulsratsmanual vom 19. März: „Nach mittag sind h. pfarrh. Strauß und und h. Blauner samt den vier professoren zusammen kommen zur correction der thematis, da dan wegen viele der fehleren, sittemahl die zwey besten neün fehler hatten, die promotion für diß mahlen einhällig eingestellt worden und soll diseß mit einwilligung des h. seckelmeisters Dachselhoffers den schüleren in allen classen auff den morndrigen tag von dem h. rector insinuiert werden.“

Die Nichtbeförderung der obersten Klasse „ad lectiones publicas“ hatte zur Folge, dass überhaupt keine Promotionen stattfanden und mithin auch keine Schulpfennige ausgeteilt wurden.

Das für die Promotion ausschlaggebende Thema — es wird auch Argument genannt und war eine Ueersetzung ins Lateinische — wurde von den Schulherren unmittelbar vor der Prüfung aus einem aus der Bibliothek geholten Buche be-

stimmt. Stante pede wurde es abgeschrieben. Nachdem dies getan und die Zahl der gestatteten Fehler bestimmt worden waren, diktierte der Rektor das Thema. Die übrigen Herren hielten die Aufsicht, oder wie man damals sagte, die Custodi, damit „kein Gefehrd underlauffe“. Die Schülerarbeiten wurden eingesammelt und versiegelt dem Rektor übergeben. (Vgl. F. Haag, Die Hohen Schulen zu Bern, 126 u. 253, wo das Thema für das Frühlingsexamen 1711 abgedruckt ist.)

Die Herren, die mit der „Correction des Studenten thematis oder arguments“ beauftragt worden waren, fanden sich zu einem Abend- und einem Nachtessen zusammen, dessen Kosten aus dem Schulseckel bestritten wurden. Wir finden diese Mahlzeiten zuerst 1715 unter den Extraordinari-Ausgaben erwähnt: „Für ein abend- und nachteßben bey correction deß Studentenarguments lauth conto vom 8. april H. Weinschenk Schneider bezahlt 32  $\text{fl}$  6  $\beta$ . — Für den Wein, zu obigem abendtbrot und nachtessen dem Pfister Müller zahlt lauth conto vom 8. april 8  $\text{fl}$ .“ Im Jahr 1716 beliefen sich die Kosten auf 41  $\text{fl}$ ; sie steigerten sich allmählich und erreichen im Jahr 1722 die Höhe von 50  $\text{fl}$ . Aus der Rechnung des Jahres 1719 vernehmen wir, wer die Mahlzeit bereitete. „Dem Zimmerleuten wirth Eggimann für abendbrodt und nachtessen bey correction des studenten arguments bezahlt 45  $\text{fl}$  6  $\beta$  8  $\mathcal{A}$ .“ Die Rechnung des Jahres 1729 erwähnt die Mahlzeit folgendermassen: „Den 2. April 1720 dem Affenwirhren Pulver für das abendbrot, wie auch tags darauf erfolgte nachtessen mh. der *schuhlrähten* bey der Promotion ad Lections publicas laut conto bezahlet 104  $\text{fl}$  9  $\beta$  4  $\mathcal{A}$ .“ Es hatte sich demnach der Kreis der Teilnehmer auf den ganzen Schulrat ausgedehnt. Im folgenden Jahr, 1730, heisst es: „Den 13. Juni dem Zimmerleüthen wirthen Eggimann laut conto für das abendtbrot und nachtessen *im Closter* bey der promotion ad auditoria publica zalt 76  $\text{fl}$  13  $\beta$  4  $\mathcal{A}$ .“ Aus dieser Eintragung schliessen wir, dass die Mahlzeit im Schulgebäude, dem alten Kloster, stattfand. Wenn wir noch einige Auszüge aus den folgenden Rechnungen wörtlich wiedergeben, so ist es, um völlige Klarheit zu verschaffen in einem Gegenstand, der bis jetzt noch nicht behandelt wurde.

„Den 23. April 1733, H. Eggimann, dem Zimmerleüthen Wührten, für das abend brod bey Composition und das darauf mornderigen tages gefolgte nachteßen by Correction deß Studenten Thematis, so mh. die Schul Räht heürigen jahr M. S. (= memoriae sacrum ?) genossen laut Conto bezahlt 88  $\text{U.}$  — Den 11. Juni 1736, H. Egimann &c. für das abendbrot mh. der Schul Rähten by composition deß Studenten Arguments und deß darauff gefolgte Nachtessen 25 Kronen 20 bz.“ (= 86  $\text{U.}$ ). — Den 3. Juni 1737, H. Zimmerleüthen Wirth Eggimann, laut Conto bezahlt

1. für das z'abend essen im Kloster bey angebung der Analysis 4 kr. 20.
2. bey Angebung des Studenten Thematis p. z'abend-essen 5 kr. 5.
3. für *das sogenante Hechten Mahl der Schul Rähten* 20 kr. 15.
4. für das heürige Solennitet mahl mh. der Schul Räht 53 Kronen 23.

Macht alles zusammen 84 kr. 13 oder 281  $\text{U.}$  14  $\beta$  8  $\mathcal{A}.$  — Den 23. Juni 1738 zahlte dem Zimmerleüthen Wirth Eggimann für das abendessen bey der heürigen Composition und Correction deß Studenten Arguments lauth conto 84  $\text{U.}$  —

Den 17. Juni 1741 an Zimmerleüthen Wirth Eggimann für das abendessen bey der Analyse	7 kr. 5
dito bey Composition des Studenten Arguments	6 kr. 4
<i>das sogenante Hechten Mähli</i>	19 kr. 7
die Solennitet Mahlzeith	64 kr. 12
= 97 Kronen 23 Batzen oder 326 $\text{U.}$ 8 $\beta.$	

Aus dem Mitgeteilten geht deutlich hervor, dass die 1737 zum erstenmal gebrauchte Bezeichnung *Hechtenmahl* für das Abendessen gilt, das nach der Korrektur der Prüfungsarbeiten genossen wurde und an dem nicht wie ursprünglich bloss die Herren Korrektoren, sondern der ganze Schulrat teilnahm. Das Hechtenmahl erinnert uns an die auf der sog. Médaille de la Truite dargestellte Vénérable Compagnie des Pasteurs et Professeurs de la Ville et République de Genève, die mit acht Ratsherren um einen gedeckten Tisch sitzt, dessen Mitte eine Platte mit einem grossen Fisch ein-

nimmt. Dieser scheint uns eher ein Hecht als eine Forelle zu sein, so dass der Graveur der Médaille ebenso wie jener Elsässer in der Deputiertenkammer ausrufen könnte: «Tous mes brochets sont des truites!» Nur noch mit mehr Recht; denn der Abgeordnete wollte sagen: «Tous mes projets sont détruits!» Die Genfer Medaille soll 1701 zum Andenken an die bei Anlass der Einführung des gregorianischen Kalenders veranstaltete Festlichkeit geprägt worden sein.

«L'appétit vient en mangeant!» gilt auch fürs «Hechtenmähli». In den Jahren 1744—1752 wurde es vom Möhrenwirt Cunrad Mantz zubereitet und wohl auch zu Möhren genossen. Die erste Rechnung belief sich auf 75 Kronen 23 Batzen oder 86  $\frac{1}{2}$   $\beta$ ; die letzte dieses Zeitraumes war auf 45 Kronen 17½ Batzen oder 137  $\frac{1}{2}$   $\beta$  8  $\frac{1}{2}$  gestiegen. Im Jahr 1755 wurden die Gäste vom Distelzwangwirt Merian bedient, der für das Hechtenmahl eine etwas bescheidenere Rechnung von 26 Kronen 17½ Batzen oder 85  $\frac{1}{2}$   $\beta$  8  $\frac{1}{2}$  präsentierte. Wie hoch sie sich später stellte, ist nicht mehr ersichtlich, da von jetzt an der Seckelmeister die Ausgaben für sämtliche Mahlzeiten in einer Summe notierte. Wir wissen nur, dass 1772 der Falkenwirt Henrioud das «Tractament» besorgte. Im Jahr 1775 ist es der Wirt Jegerlehner beim Distelzwang. Nicht bloss werden in den Rechnungen die Mahlzeiten nur summarisch erwähnt, sondern es verschwinden auch die dafür gebrauchten interessanten Bezeichnungen; so lesen wir in der letzten noch vorhandenen Rechnung von 1792/93: „Dem Wirth Jegerlehner beym Distelzwang für drey Mahlzeiten mh. des Schulraths laut Conto samt Trinckgeld 120 Kronen 2 Batzen.“

### III. Das *Custodi-Mahl*.

Wir haben gesehen, dass die Mahlzeit, die nach der Korrektur der für die Promotion entscheidenden Examenarbeiten gehalten wurde, 1737 zum erstenmal als Hechtenmahl bezeichnet wird. Das Abendbrot, das am Vorabend genossen wurde, erhielt auch seinen besondern Namen: 1759 begegnet es uns als *Custodi-Mahlzeit*, offenbar deshalb so genannt, weil bei der Komposition des Studenten-Themas, die unsren schrift-

lichen Maturitätsexamen entspricht, die Beaufsichtigung der Schüler — es waren die sog. Octavianer — eine überaus wichtige Rolle spielte. Die Aufsicht war ursprünglich Sache der Lehrer (Provisoren oder Professoren), dann auch der Schulräte. In der Rechnung des Schulseckelmeisters vom Jahre 1731 taucht nun folgender Posten auf: „Den 10. Martii 1731. Denen Wächtern, so by der Studenten Promotion Schildwacht gestanden, 2  $\text{fl}$  13  $\text{B}$  4  $\text{S}$ .“ Im folgenden Jahr lautet die Eintragung: „Den 29. martii (1732) zweyen Statt-Wächtern, die bey Composition deß Studenten Thematis Wacht gehalten, laut Zedels von Herrn Rectorn zalt 4  $\text{fl}$ .“ Und 1733 heisst es: „Den 21. martii 1733 denen zweyen Soldaten auß der Stattwacht, die zwey Nachmittag by Composition deß Studenten Thematis und deren Promotion Wacht gehalten, zalt 4  $\text{fl}$ .“ Aus diesen Eintragungen geht hervor, dass die Examinanden unter verschärfter Aufsicht ihr Thema auszuarbeiten hatten. Es müssen arge Verfehlungen vorgekommen sein, dass man die Stadtwache dazu aufbot. Eine Stelle im Schulratsmanual vom 16. März 1730 lässt uns etwas tiefer blicken.

Nach Anhörung des Reglements über die Promotion ad lectiones publicas beschloss der Schulrat, „dass künftig hin bey correction des thematis achtung gegeben werden solle, ob die promovandi in orthographicis, sowohl in setzung der initial buchstaben bey den nominibus propriis, als sonst im schreiben der wörteren, wie auch in ratione interpurgandi, im concipieren der sprüchen und periodum das nohtwendige observierind, da dann mh. gesetzt, daß von nun an und ins künfftig die underlaufenden orthographisten sollen zu den fähleren gezellt werden.“ Den Provisoren im Untern Collegio, die vor den Schulrat beschieden worden waren, wurde ernstlich anbefohlen, „hand obzuhalten, daß nicht etwan unwürdige subjecta durch geschwindigkeit und betrug promoviert werdind.“ Sie wurden vermahnt, „geflissene Custodi bey Composition deß Thematis zu halten“. Einen weitern Blick gewährt uns folgende Verfügung vom 22. Februar 1734, „daß bey den künftigen examinibus das so unverschamte heraußblauffen gäntzlich solle abgestellt seyn“. Im Jahr 1737 wurde die Wache verstärkt: „Den 20.

April (1737) denen 4 Soldaten, welche 2 tag bey der Composition deß Studenten Thematis, auch nachmals bei der Promotion der Schulern Schildwacht gestanden, bezallt namlich jedem per tag 1  $\text{fl.}$ , macht 8  $\text{fl.}$ “ Es kam noch ein neuer Wächter hinzu: der *Pedell*, dem von 1736 an, „pro custodia bey der composition des Studenten Arguments (oder Thematis) und Promotion“ alljährlich 2 Pfund oder 30 Batzen entrichtet wurden. Einen eigentlichen Pedellen erhielt die Schule erst 1732. Vorher verrichtete ein Student diese Funktionen. Am 29. Dezember des genannten Jahres beschloss der Schulrat auf Grund eines Gutachtens, dass „ins künfftig kein student, sonders ein ehrbahrer und der Statur nach ansehnlicher weltlicher Burger dazu genommen, welcher mit rabatt, degen und schwartzem mantel sich versehen und bei Solenniteten, Disputationen und allen dergleichen actibus et fonctionibus academicis auch ohne special befech gegenwärtig sein soll“. Der erste stattliche Burger, der zum Pedell auserkoren wurde, hiess Han. Am 15. Februar 1736 wurde sein Nachfolger Tschiffeli installiert und ihm das Gelübde der Verschwiegenheit abgenommen.

Bis zum Jahr 1737 sind in den Rechnungen des Schulseckelmeisters die beiden als Abend- und Nachtessen bezeichneten Mahlzeiten in einem Posten vereinigt. Als dann die zweite unter dem Namen Hechtenmahl auftrat, wurde die erste auch besonders aufgezählt. Wir finden sie, um einige Beispiele anzuführen, folgendermassen erwähnt:

1737, Juni 3. Bey Angebung deß Studenten thematis pro z'abend essen 5 Kronen 5 bz. (= 17  $\text{fl.}$  6  $\beta$  8  $\mathcal{g}$ ).

1741, Juni 2. Für das Abendessen bey Composition deß Studenten Arguments 6 kronen 4 bz. (= 20  $\text{fl.}$  10  $\beta$  8  $\mathcal{g}$ ).

1744. Bey Composition deß Studenten Thematis 7 kronen 14 bz. (= 25  $\text{fl.}$  4  $\beta$ ).

1748, März 26. Für ein Abend Eßen bey Composition des Thematis 8 kronen 21 bz. (= 30  $\text{fl.}$  9  $\beta$  4  $\mathcal{g}$ ).

1751, März 24. Für ein Abend Essen im closter 8 kronen (= 26  $\text{fl.}$  13  $\beta$  4  $\mathcal{g}$ ).

1752, März 14. Vor ein abend Eßen bey dem Studenten Argument 26  $\text{fl.}$  13  $\beta$  4  $\mathcal{g}$ .

1753, April 3. Ein Abendessen auf der Schul 26  $\text{fl.}$  13  $\beta$  4  $\mathcal{g}$ .

1754, Febr. 13. Für ein Abend Essen auf der Schul 26  $\text{fl}$   
13  $\beta$  4  $\vartheta$ .

1755, März 11. Ein Morgenessen bey Angebung des Studenten Arguments 34  $\text{fl}$ .

Aus den angeführten Stellen geht hervor, dass diese Mahlzeit wahrscheinlich in den Räumlichkeiten der Schule oder des Klosters serviert wurde. Vom Jahr 1756 an haben wir wieder summarische Eintragungen: Dem Wirt Merian beim Distelzwang. An Abendessen und Mahlzeiten 358  $\text{fl}$ . (1757: 365  $\text{fl}$  6  $\beta$  8  $\vartheta$ ). Im Jahr 1759 finden wir dann die schon erwähnte Zusammenstellung: „Für die *Custodi, Hechten- und Sollennitets Mahlzeiten* an H. Merian laut conto bezalt 281  $\text{fl}$  6  $\beta$  8  $\vartheta$ “, die bis zum Jahr 1775 beibehalten wird. Später ist nur noch von den „gewohnten Mahlzeiten“ die Rede.

#### *Das Custodi Mahl bei der Analysi.*

In der Schulseckelrechnung des Jahres 1721 lesen wir zum erstenmal folgenden, später dann regelmässig wiederkehrenden Posten: «Für ein *abend brodt bey der Analysi* dem H. Schneider lauth conto de 16 Jan. zahlt 14  $\text{fl}$  17  $\beta$  4  $\vartheta$ .»

In der alten Schule spielte die Analysis d. h. die Zergliederung oder Darlegung des Inhalts eines Textes eine grosse Rolle. Daniel Müslin erzählt in seiner schon erwähnten Biographie wie er «ad S. S. Ministerium mit seiner und einer folgenden Promotion examinirt wurde. Zu diesem Examen wurde nach einer mit dem nachmaligen Herrn Prädikant Morell defendierten und gedruckten Thesi: *De justificatione hominis peccatoris coram Deo*, nach gehaltenen Predigten über Hebr. I, 13 u. 14 und IV, 2, nach einer *Analysi* über I. Tim. IV, 14 in den übrigen theologischen, hebräischen, griechischen und philosophischen Materiis so viel geleistet, dass der Examinitus unter 20 der drittoberste zu einem Candidato S. S. Ministerii ernannt und admittirt worden; am 8. September (1698) hernach ist die Ordination von Herrn Decano Samuel Bachmann mit gewöhnlicher Handauflegung erfolgt.»

Die Analysis war die letzte schriftliche Examenarbeit, die der Kandidat auszuführen hatte. Das „Abendbrod bei der Analysis“ ist demnach ein Gegenstück zum „Abendbrod bei

der Composition des Studenten Arguments oder Thematis“. Wir finden es in den Schulseckel-Rechnungen folgendermassen erwähnt:

Den 22. Aug. 1728 dem Affenwirten Pulver für ein abendbrot, so by der Analysi genossen worden 33  $\text{fl}$  6  $\beta$  8  $\mathcal{S}$ .

Den 4. Sept. 1732 pro mahlzeit bey der Analysi der H. candidandorum laut conto bezahlt 20  $\text{fl}$ .

Den 21. Juni 1736 H. Eggimann, dem zimmerleüthen Wirthen, für das den 23. Dez. 1735 genoßene abend Essen mh. der Schul Räthen by der Analysi der H. Candidandorum 5 kronen 20 bz. (= 19  $\text{fl}$  6  $\beta$  8  $\mathcal{S}$ ).

Den 2. Juni 1741 für das abendessen bey der Analysi 7 Kronen 5 bz. (= 24  $\text{fl}$ ).

Den 23. Jan. 1747 für das abendessen bey der Analysi 9 Kronen 1 bz. (= 30  $\text{fl}$  2  $\beta$  8  $\mathcal{S}$ ).

Den 29. Martii 1749 für ein abend Eßen bei der Composition der Analysin 44  $\text{fl}$  5  $\beta$  4  $\mathcal{S}$ .

Den 17. Jenner 1752 für abend Eßen wegen der Analysin 28  $\text{fl}$ .

Die Einzeleintragungen verschwinden, wie bereits bemerkt, vom Jahr 1756 an.

Für die „custodia bey der Analysin“ erhielt der Pedell jeweilen 2  $\text{fl}$ . Die auf die Komposition der Analysis folgende Mahlzeit finden wir als *Custodi Mahl bei der Analysis* in der Rechnung von 1772 bezeichnet, wo wir die vier sonderbaren Namen fanden, die uns zur gegenwärtigen Untersuchung veranlassten. Wir wären also wiederum zu unserm Ausgangspunkt zurückgekehrt. Auf unserm Gang haben wir hie und da Seitenwege eingeschlagen, um einen anziehenden Gegenstand etwas näher anzusehen. Für die Solennitäts-Musik hingegen, so verlockend es gewesen wäre, ihr Gehör zu schenken, liessen wir uns die Ohren verstopfen. Dem künftigen Darsteller der Pflege der Musik im XVIII. Jahrhundert diene folgende Notiz aus den Schulseckelrechnungen der Jahre 1734—36 als Merkzettel: „H. Cantor Ruprecht wegen der Solennitet Music bezahlt denen Musicanten anstatt der Mahlzeith 100  $\text{fl}$ . Item für caffé, Thée collation, weiters denen 7 Hrn. Präceptoren der Undern Schul anstatt der Mahlzeith 156  $\text{fl}$ .“